

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1917

65 (2.11.1917) Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach

Amthches Verfündigungsblatt

für den Amtsbezirk Durlach.

Nr. 65.

Freitag, den 2. November

1917.

Bekanntmachung

Nr. L. 1500/8. 17. R.R.M.

betreffend Beschlagnahme, Veräußerung, Verwendung und Meldepflicht von pflanzlichen Gerbstoffauszügen und künstlichen Gerbstoffen.

Vom 19. Oktober 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlich Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirklicht sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmenvorschriften nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichsgesetzbl. S. 376)¹ und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht und Pflicht zur Führung eines Lagerbuchs nach § 5 der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichsgesetzbl. S. 604)² bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichsgesetzbl. S. 603) unterlagert werden.

§ 1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

- a) die Auszüge aus pflanzlichen Gerbstoffen jeder Art;
- b) die künstlichen Gerbstoffe.

Als künstliche Gerbstoffe im Sinne dieser Bekanntmachung gelten alle nicht rein pflanzlichen und rein tierischen Gerbstoffe, insbesondere Sulfidellulose-Ablauge, Neradol und dergleichen.

§ 2. Beschlagnahme.

Die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

¹ Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirklicht sind, bestraft:

1.
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pflichtlich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

² Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzlich Frist erteilt oder inhaltlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbücher oder Geschäftsbücher oder die Befichtigung oder Unterbindung der Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einrichtet oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteile als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzlich Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einrichtet oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark bestraft.

§ 3. Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4. Ausnahmen.

Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die auf Grund der nachfolgenden Bestimmungen oder mit Erlaubnis der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums erfolgen.

§ 5. Veräußerungs- und Verwendungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist unbeschadet der sonst bestehenden Bestimmungen oder besonderer Anordnung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums gestattet:

1. die Veräußerung und Lieferung an und durch die Kriegsleder-Aktiengesellschaft, Berlin W 9, Budapesterstr. 11/12, und die Verwendung der durch die Kriegsleder-Aktiengesellschaft bezogenen beschlagnahmten Gegenstände zur Herstellung von Leder im eigenen Betriebe;
2. die Verwendung der aus pflanzlichen Gerbstoffen gewonnenen Gerbstoffen von weniger als 10° B_e. Dichtigkeit zur Herstellung von Leder im eigenen Betriebe;
3. die Veräußerung, Lieferung und Verwendung von Chromsalzen und gewöhnlichem Alaun;
4. die Verwendung der am 19. Oktober 1917 nachweislich im Besitze der Gerbereien oder Lederzurichtereien befindlichen, von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände, soweit nicht die Bekanntmachung Nr. Ch. II 588/10. 15. R.R.M. (Verbot künstlicher Bekleidung von Leder) es verbietet;
5. die Veräußerung und Lieferung der unter § 1 b fallenden Stoffe an andere Abnehmer als Gerbereien oder Lederzurichtereien.

§ 6. Meldepflicht.

Das Leder-Zuweisungs-Amt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums ist berechtigt, nach Maßgabe der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichsgesetzbl. S. 604) jederzeit Auskünfte über die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände zu verlangen.

§ 7. Anträge und Anfragen.

Anträge und Anfragen sind ausschließlich an das Leder-Zuweisungs-Amt, Berlin W 9, Budapesterstr. 11, zu richten, von welchem auch die Vordrucke für Antrags-, Erlaubnis- und Meldeformulare zu beziehen sind.

§ 8. Inkrafttreten.

Die Bekanntmachung tritt mit dem 19. Oktober 1917 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung Nr. Ch. II 1000/4. 16. R.R.M., betreffend Verbot der Extraktion von Gerbrinden, vom 1. Juni 1916, außer Kraft.

Durlach, den 19. Oktober 1917.

Der Stellv. Kommandierende General:

Säberl, Generalleutnant.

Bekanntmachung

Nr. Pa. 1500/9. 17. R.N.N.

Betreffend Beschlagnahme von Holzzeilstoff und Strohzellstoff.

Vom 18. Oktober 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlich Kriegswirtschaftsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, jede Zuwiderhandlung nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 20. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 379)* bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1. Beschlagnahme.

Beschlagnahmen werden hiermit alle vorhandenen und zukünftig hergestellten oder eingeführten Mengen von Holzzeilstoff und Strohzellstoff.

§ 2. Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Übernahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 3. Lieferungs-erlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung von Holzzeilstoff und Strohzellstoff gegen einen Bezugsschein der Zellstoff-Verteilungsstelle in Charlottenburg, Joachimstaler Str. 1, gestattet. Bis zum 1. Dezember 1917 ist die Veräußerung und Lieferung von Holzzeilstoff und Strohzellstoff auch ohne Bezugsschein erlaubt.

§ 4. Verarbeitungs-erlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Verarbeitung derjenigen Mengen Holzzeilstoff und Strohzellstoff gestattet, für welche ein Bezugsschein (§ 3) vorliegt oder deren Verarbeitung aus eigenen Beständen des Bearbeiters durch einen Verarbeitungschein der Zellstoff-Verteilungsstelle erlaubt worden ist. Die Verarbeitung darf nur unter den von der Zellstoff-Verteilungsstelle vorgeschriebenen Bedingungen erfolgen.

Auch ohne Bezugs- oder Verarbeitungschein ist die einmalige Verarbeitung derjenigen Mengen Holzzeilstoff oder Strohzellstoff gestattet, welche der Hälfte der vom 1. Juli bis 30. September 1917 verarbeiteten Zellstoffmenge entspricht.

§ 5. Ausnahmen.

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung sind eingehend zu begründen und bei der Zellstoff-Verteilungsstelle in Charlottenburg, Joachimstaler Str. 1, einzureichen. Die Entscheidung trifft die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums.

§ 6. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 18. Oktober 1917 in Kraft.

Karlsruhe, den 18. Oktober 1917.

Der Stellvertretende Kommandierende General:
F s b e r t, Generalleutnant.

* Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

1.
2. wer unbefugt einen beschlaggenommenen Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlaggenommenen Gegenstände zu verwahren und pflichtgemäß zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Verordnung

betr. teilweise Aufhebung der Verordnung vom 25. 5. 1917 Nr. 811. 3. 17 AZS. 1, betreffend Regelung der Arbeit in Web-, Wirk- und Strickstoffe verarbeitenden Gewerbebezügen.

Die Bekanntmachung Nr. 811. 3. 17 AZS. 1 vom 25. 5. 1917, betreffend Regelung der Arbeit in Web-, Wirk- und Strickstoffe verarbeitenden Gewerbebezügen wird hiermit für die von militärischen Stellen zur Vergebung gelangenden Heeresnäharbeiten jeder Art mit sofortiger Wirkung außer Kraft gesetzt.

Karlsruhe, den 1. Oktober 1917.

Der Stellvertretende Kommandierende General:
F s b e r t, Generalleutnant.

(Nr. 6054.) Verordnung zur Abänderung der Verordnung über Weintrester und Traubenkerne vom 3. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 887).

Vom 27. September 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel I.

In der Verordnung über Weintrester und Traubenkerne vom 3. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 887) werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. § 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
"Von der Ueberlassungspflicht sind befreit Weintrester, die zur Verfütterung im eigenen Wirtschaftsbetriebe des Winzers, bei Genossenschaften oder Gesellschaften im Wirtschaftsbetrieb ihrer Mitglieder erforderlich sind; dies gilt jedoch für Weintrester, aus denen Branntwein hergestellt ist, nur soweit, als sie zu Branntwein für den eigenen Wirtschaftsbetrieb verarbeitet (§ 3 Satz 2) oder vom Kriegsausschusse für Ersatzfutter zur Verfütterung freigegeben sind."
2. Im § 9 Abs. 1 erhält die Nr. 1 folgende Fassung:
"1. für frische Trester 6,00 Mark für den Doppelzentner."
3. Im § 13 Abs. 1 Nr. 2 ist statt "verarbeitet (§ 3)" zu setzen:
"verfüttert oder verarbeitet (§ 2 Abs. 4, § 3)."
4. Im § 13 Abs. 1 erhält die Nr. 3 folgende Fassung:
"3. wer den vom Reichskanzler nach § 2 Abs. 3 oder von den Landeszentralbehörden nach § 11 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt"

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. September 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers:
Dr. Helfferich.

(Nr. 6057.) Bekanntmachung zur Abänderung der Ausführungsbestimmungen vom 21. September 1916 zur Verordnung über Trester und Traubenkerne vom 3. August 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 887).

Vom 28. September 1917.

Auf Grund der §§ 2, 3 der Verordnung über Trester und Traubenkerne vom 3. August 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 887) und des § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 402) wird bestimmt:

Artikel I.

Die Ausführungsbestimmungen vom 21. September 1916 zur Verordnung über Trester und Traubenkerne vom 3. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 887) werden wie folgt abgeändert:

- § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
Wer bei der Weinlesterung Trester gewonnen hat, darf aus ihnen Branntwein für den eigenen Wirtschaftsbedarf herstellen, soweit nach den zur Verordnung über den Verkehr mit Branntwein aus Klein- und Obstbrennereien vom 24. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 179) ergangenen Ausführungsbestimmungen vom 26. Juni 1917 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 141) den Brennern das eigene Erzeugnis zum Verbrauch im eigenen Haushalt belassen werden kann.

Artikel II.

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
Wer aus Weintrestern Branntwein über die nach § 3 Abs. 1 zugelassene Menge herstellen will, bedarf hierzu der Erlaubnis des Kriegsausschusses für Ersatzfutter oder der von ihm bezeichneten Stelle. Er ist verpflichtet, den in der flüssigen Schlempe enthaltenen Weinstein nach näherer Anordnung des Kriegsausschusses zu gewinnen.

Artikel III.

§ 7 erhält folgende Fassung:
Das Aussondern der Traubenkerne aus den der Ueberlassungspflicht unterliegenden Weintrestern ist untersagt. Diese Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. September 1917.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts:
v o n B a l d o w.

Min. 6026) Verordnung über Wein.

Vom 31. August 1917.

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. Seite 401) wird verordnet:

§ 1.

Als Wein im Sinne dieser Verordnung gelten die durch alkoholische Gärung aus dem Saft der frischen Weintraube hergestellten Getränke einschließlich der Dessertweine (§§ 1, 2 des Weingesetzes vom 7. April 1909, Reichs-Gesetzblatt Seite 393).

§ 2.

Die Verfeinerung von Wein ist verboten, soweit es nicht um eigenes Gewächs handelt. Die Landeszentralbehörden können Bestimmungen über die Verfeinerung von eigenem Gewächs erlassen.

§ 3.

Kaufverträge über Weintrauben am Stod, Traubenmaishe, Traubenmost oder Wein aus der Ernte 1917 dürfen bis zu dem Tage, an dem die amtliche Bekanntgabe des Beginns der Lese in der Gemarlung ergeht, in der der Wein wächst, nicht abgeschlossen werden. Verträge dieser Art, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung und nach dem 31. Dezember 1916 abgeschlossen sind, sind nichtig.

§ 4.

Vom 10. September 1917 ab hat bei jeder Veräußerung von Wein, von Trauben zur Weinbereitung, von Traubenmaishe und Traubenmost an Personen, die mit diesen Erzeugnissen Handel treiben oder sie gewerbmäßig weiterverarbeiten, einschließlich der Inhaber von Gast-, Schank- und Speisewirtschaften, der Veräußerer dem Erwerber eine Bescheinigung auszustellen und auszuhandigen, aus der Name und Wohnort des Veräußerers und des Erwerbers, der Tag der Veräußerung, die Art, Herkunft und Menge sowie der Preis der veräußerten Ware ersichtlich sind. Der Erwerber hat diese Bescheinigung aufzubewahren und auf Verlangen den Beauftragten der Preisprüfstelle und den Beamten oder Beauftragten der Polizeibehörde vorzulegen.

§ 5.

Der Handel mit Wein ist vom 20. September 1917 ab nur solchen Personen gestattet, denen eine besondere Erlaubnis zum Betriebe des Handels mit Wein durch die von der Landeszentralbehörde bestimmte Stelle erteilt worden ist. Dies gilt auch für Personen, die bereits vor diesem Zeitpunkt Handel mit Wein getrieben haben.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf

1. den Verkauf selbstgewonnener Erzeugnisse des Weinbaues;
2. Kleinhandelsbetriebe, in denen Wein nur unmittelbar an Verbraucher abgesetzt wird;
3. Behörden und andere Stellen, denen amtlich die Beschaffung und Verteilung von Wein übertragen ist, auf letztere in den Grenzen der Uebertragung.

Neben der nach Abs. 1 erteilten Erlaubnis bedarf es zum Handel mit Wein einer weiteren Erlaubnis nach § 1 der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels vom

24. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 581)

16. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 626)

nicht. Bei Personen, denen nach der genannten Verordnung bereits eine Erlaubnis zum Handel mit Lebensmitteln erteilt worden ist, gilt diese Erlaubnis als Erlaubnis im Sinne des Abs. 1, sofern sie ausdrücklich auf Wein erstreckt ist.

Die Vorschriften in §§ 3 bis 5, § 6 Abs. 2 bis 4, §§ 7, 8 der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels vom 24. Juni 1916 finden entsprechende Anwendung vom 16. Juli 1917

§ 6.

Personen, denen nach § 5 die Erlaubnis zum Handel mit Wein erteilt ist, haben auf schriftlichen oder gedruckten Mitteilungen, die sie im geschäftlichen Verkehr versenden, den Tag der Erteilung der Erlaubnis sowie die Stelle zu vermerken, die die Erlaubnis erteilt hat.

§ 7.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können Ausnahmen von den Vorschriften des § 2 Abs. 1, des § 3 Satz 1, der §§ 4 bis 6 zulassen.

§ 8.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer den Vorschriften im § 2 Abs. 1, § 3 Satz 1, § 4 oder den auf Grund des § 2 Abs. 2 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt;
2. wer ohne die nach § 5 erforderliche Erlaubnis mit Wein Handel treibt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 9.

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark wird bestraft, wer der Vorschrift im § 6 zuwiderhandelt.

§ 10.

Diese Verordnung tritt am 5. September 1917 in Kraft.

Berlin, den 31. August 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Verordnung.

Vom 5. September 1917.

Regelung des Verkehrs mit Wein betr.

Zum Vollzug der Bundesratsverordnung vom 31. August 1917 über Wein (Reichs-Gesetzblatt Seite 751) wird verordnet:

§ 1.

Landeszentralbehörde im Sinne der Verordnung ist das Ministerium des Innern. Zuständige Stelle im Sinne des § 7 ist das Bezirksamt.

Die amtliche Bekanntmachung des Beginns der Lese nach § 3 erläßt das Bürgermeisteramt.

Zur Erteilung, Versagung und Zurücknahme der Erlaubnis, sowie zur Unterjagung des Handels mit Wein sind die auf Grund unserer Verordnung vom 13. Juli 1916, den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und die Bekämpfung des Kettenhandels betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 187), bei den Bezirksämtern errichteten Stellen zuständig.

Ueber Beschwerden gegen die Versagung oder die Zurücknahme der Erlaubnis und die Unterjagung des Handels, sowie über Streitigkeiten, welche sich aus der Uebernahme und der Verwertung der Vorräte eines Händlers in den genannten Fällen ergeben, entscheidet der Landeskommisär.

§ 2.

Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Handel mit Wein ist beim Bezirksamt schriftlich einzureichen. Es ist dabei anzugeben, ob und seit wann der Antragsteller bereits mit Wein gehandelt hat, ob und von welcher Stelle er eine Erlaubnis zum Handel mit Lebensmitteln nach § 1 der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels vom 24. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 581) besitzt und für welche Zeit, für welches Gebiet und für welche Arten von Wein (offene oder Flaschenweine) die Erlaubnis beantragt wird.

§ 3.

Bevor über die Erteilung, Versagung oder Zurücknahme der Erlaubnis, sowie über die Unterjagung des Handels Entscheidung getroffen wird, ist der zuständigen Handelskammer Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 4.

Auf das Verfahren der in § 1 Absatz 3 dieser Verordnung bezeichneten Stelle finden die Vorschriften der §§ 19 und 27 der landesherrlichen Verordnung vom 31. August 1884, das Verfahren in Verwaltungssachen betreffend, sinngemäße Anwendung. Ueber die Erteilung der Erlaubnis ist dem Antragsteller eine Bescheinigung auszustellen.

§ 5.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Karlsruhe, den 5. September 1917.

Großherzogliches Ministerium des Innern:
Der Ministerialdirektor:
P. Kerner. Dr. Dittler.

Verordnung.

(Vom 22. Oktober 1917.)

Den Verkehr mit Wein betreffend.

Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 25. September 1915 über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung in der Fassung der Bekanntmachungen vom 4. November 1915 und 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 607, 728 und 1916 S. 673) und nach erfolgter Zustimmung des Kriegsernährungsamtes wird verordnet, was folgt:

§ 1

Die Ausfuhr von Traubenwein aus dem Großherzogtum ist nur auf Grund eines Versandbescheines gestattet. Der Versandbeschein ist bei Benützung der Bahn oder des Dampfschiffes dem Frachtbrief anzufügen; erfolgt die Ausfuhr in anderer Weise, so hat die den Traubenwein nach außerbadischen Orten bringende Person den Versandbeschein bei sich zu führen.

§ 2

Die Ausstellung des Versandbescheines erfolgt durch das Landespreisamt. Der Antrag auf Ausstellung eines Versandbescheines ist schriftlich beim Landespreisamt (Karlsruhe, Kriegstraße 5) einzureichen unter Angabe des Namens und des Wohnortes oder Sitzes der gewerblichen Niederlassung des Versenders und Empfängers sowie der Art und Menge und des Preises des zu versendenden Weines und unter Anfügung eines Frachtbriefes.

§ 3

Für den Versandbeschein ist eine Gebühr von je 20 Pfennig für jedes Hektoliter als Entschädigung für Verwaltungskosten an das Landespreisamt zu entrichten.

§ 4

Winger, Wingervereinigungen, Händler und Erwerber von Wein haben dem Landespreisamt auf Verlangen Auskunft über den Geschäftsbetrieb, insbesondere über die vorhandenen Vorräte von Wein, zu erteilen.

§ 5

Zwischenhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 24. Oktober 1917 in Kraft.

Karlsruhe, den 22. Oktober 1917.
Großherzogliches Ministerium des Innern;
von Bodman. Dr. Schäffly.

Durlach, Handelsregister B, D. J. 28 eingetragen 15. Oktober 1917. **Süddeutsche Diskontogesellschaft, Aktiengesellschaft, Mannheim** In Durlach ist eine Zweigniederlassung errichtet unter der Firma **Süddeutsche Diskonto Gesellschaft, Aktiengesellschaft, Depositenkasse**. In Pforzheim, Lahr, Freiburg, Heidelberg, Landau, Bruchsal, Karlsruhe, Worms, Baden-Baden sind Zweigniederlassungen errichtet und zwar in Bruchsal mit dem Firmenzusatz **Depositenkasse**. Gegenstand des Unternehmens: Der Betrieb von Bank- und Handelsgeschäften aller Art, sowie die Fortführung des seither unter der Firma **B. S. Ladenburg & Söhne** in Mannheim betriebenen Bankgeschäfts. Grundkapital: Mark 50 000 000.—
Vorstand: Dr. jur. Richard Ladenburg, Theodor Frank, Benno Weil, Felix Benjamin, Dr. jur. Max Hesse (Vorstandsmitglieder), alle in Mannheim, Josef Dürr, Heinrich Unruh, Richard Clemens (stellvertretende Vorstandsmitglieder), alle in Landau, Adolf Cohn, Julius Hirsch, Theodor Hoch, August Klüner, Jacob Kottow, Fritz Moos, Otto Reuhäuser, Friedrich Schmid, Ludwig Schöffel, Willi Ullmann, Willy Warnecke, Ludwig Weil, alle in Mannheim, Dr. jr. Richard von Kramer in Baden-Baden, Julius Heidenreich in Freiburg i. Br., Siegfried Bernkopf in Heidelberg, Regierungsrat Professor Freiherr von und zu Bodman und Ludwig Mayer in Karlsruhe, Friedrich Kaul in Landau. Prokuristen. Die Prokuristen sind berechtigt, in Gemeinschaft mit einem andern hierzu Ermächtigten die Gesellschaft zu vertreten und die Firma zu zeichnen. Der Gesellschaftsvertrag ist am 5. Januar 1905 festgestellt, am 19. März 1906, 27. März 1907, 23. Dezember 1909 und 8. Juli 1911 geändert. Zur Vertretung der Gesellschaft und Zeichnung der Firma ist die Mitwirkung zweier wirklicher oder stellvertretender Vorstandsmitglieder oder eines wirklichen oder stellvertretenden Vorstandsmitglieds und eines Prokuristen oder zweier Prokuristen erforderlich. Als nicht einzutragen wird

bekannt gemacht: Das Grundkapital zerfällt in 50 000 auf den Inhaber lautende Aktien zu 1000 Mark. Die Zahl der Vorstandsmitglieder wird von dem Aufsichtsrat festgesetzt und soll nicht weniger als zwei betragen. Die Bestellung zum Mitglied des Vorstandes und der Widerruf erfolgt durch den Aufsichtsrat zu notariellem Protokoll. Die Generalversammlungen der Aktionäre erfolgen durch den Vorstand oder Aufsichtsrat unter Mitteilung der Tagesordnung mittelst öffentlicher Bekanntmachung, welche dergestalt zu erlassen ist, daß zwischen dem Tage der Ausgabe der die Bekanntmachung enthaltenden Zeitung und dem Tage der Versammlung, beide Tage nicht mitgerechnet, ein Zeitraum von mindestens 18 Tagen liegt. Die Bekanntmachungen erfolgen unter der Firma der Gesellschaft im Deutschen Reichsanzeiger. Gr. Amtsgericht.

Den Verkehr mit Süßwasserfischen betr.

Auf Grund der Verordnung Groß. Ministeriums des Innern über Regelung der Versorgung mit Süßfischen vom 15. September 1917 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 233 u. fg.) wird nach erfolgter Zustimmung des Reichskommissars für Fischversorgung verfügt:

1.

Für Süßfische werden folgende Höchstpreise festgesetzt für das Pfund:

Fischarten	Fischerpreis M.	Großhandelspreis M.	Kleinhandelspreis M.
Karpfen	1,40	1,65	1,90
Schleien	1,60	1,90	2,20
Hechte	1,60	1,90	2,20
Kale	2,50	3,00	3,50
Zander	2,20	2,50	2,80
Barbe	1,10	1,30	1,60
Brachsen	1,10	1,25	1,40
Alet (Aite)	1,10	1,25	1,40
Barben	1,10	1,30	1,50
Nasen	0,70	0,80	0,90
Rotaugen (große)	0,70	0,80	0,90
Rotaugen (kleine) und Dachfische	0,60	0,70	0,80

2.

Genehmigung zur Verbringung oder Verendung von Süßfischen nach außerbadischen Orten (§ 7 der Verordnung) ist vorerst nur für den Versand oder das Verbringen von Fischen aus folgenden Amtsbezirken erforderlich:

I. Mosbach, Eberbach, Heidelberg, Mannheim, Schwetzingen, Bruchsal;

II. Karlsruhe, Ettlingen, Nastatt, Bühl, Offenburg, Lahr, Otterheim, Emmendingen.

Die Genehmigung erteilt in den Amtsbezirken unter I der Vorstand des Badisch-Unterländer Fischereivereins, Professor Zimmermann in Mannheim, Winkelsstraße, oder die von ihm Beauftragten;

in den Amtsbezirken unter II der Vorstand des Badischen Fischereivereins, Professor Dr. Auerbach in Karlsruhe, Friedrichsplatz 16 III, oder die von ihm Beauftragten.

Die Genehmigung erfolgt durch Ausstellung besonderer Versandbescheine.

Für die Genehmigung ist eine Gebühr von 20 Pfg. für je ganze oder angefangene zehn Pfund zu entrichten.

3.

Zwischenhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft, soweit sie nicht durch Bestimmungen des Höchstpreisgesetzes oder der Bundesratsverordnung gegen übermäßige Preissteigerung mit einer höheren Strafe bedroht sind.

Neben der Strafe können, soweit es sich um Verfehlungen im Sinne des § 5 der Bundesratsverordnung gegen übermäßige Preissteigerung handelt, Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

4.

Diese Verfügung tritt sofort in Kraft.
Karlsruhe, den 2. Oktober 1917.

Landesvermittlungsstelle für Süßwasserfischversorgung.

Liebesgabenfendung für die Kriegsteilnehmer aus hiesiger Stadt.

Die Stadtgemeinde Durlach beabsichtigt in Gemeinschaft mit dem Roten Kreuz auch dieses Jahr wieder anlässlich des Weihnachtsfestes eine Liebesgabenfendung an die Kriegsteilnehmer aus hiesiger Stadt zu veranstalten.

Anmeldungen von Adressen zum Bezug der Liebesgabenfendungen werden am **Montag, den 5. und Dienstag, den 6. November ds. Js.**, jeweils vormittags von 9 bis 12 Uhr und nachmittags von 2 bis 7 Uhr, im Zimmer Nr. 17 (2. Stock) der **Hindenburgschule** entgegengenommen. Wir richten hiermit an alle Familien, die Angehörige im Felde stehen haben, die Bitte, sich während der festgesetzten Zeit zu melden und die genaue Feldadresse ihrer Angehörigen anzugeben.

Wir machen darauf aufmerksam, daß nur diejenigen Kriegsteilnehmer bei der Liebesgabenfendung berücksichtigt werden können, deren Adressen rechtzeitig angemeldet werden.

Die Liebesgabenfendung soll den im Felde stehenden Einwohnern unserer Stadt einen heimatischen Weihnachtsgruß übermitteln. Wir legen daher Wert darauf, daß **möglichst alle** hiesigen Kriegsteilnehmer ohne Unterschied des militärischen Dienstgrades in den Besitz der Liebesgabenfendung gelangen.

Die Einwohnerschaft wird gebeten, von etwaigen nachträglichen **Änderungen der angemeldeten Adressen** die Anmeldestelle **unverzüglich** in Kenntnis zu setzen, damit die neue Adresse bei der Abfendung der Pakete berücksichtigt werden kann.

Durlach, den 27. Oktober 1917.

Das Bürgermeisteramt.

Durlach.

Freiwillige Grundstücksversteigerung.

Im Auftrage der Glaser Friedrich Liebe Witwe Erben wird am

Montag, den 5. November ds. Js., nachmittags 2 Uhr, Kronenstraße 9 hier gegen Barzahlung öffentlich versteigert:

Lsg. Nr. 2751 8 a 77 qm Acker im breiten Wasen, es. Nr. 2739 Karl Kratt Erben, es. Nr. 2753 a Kaiser August Häuser Witwe.

Der Antritt kann sofort erfolgen

Durlach, den 29. Oktober 1917.

Saier, Waisenratstellvertreter.

Durlach.

Freiwillige Versteigerung.

Mittwoch, den 7. November

ds. Js., nachmittags 2 Uhr, werden

Hauptstraße 71 hier, Eingang

Amalienstraße, im Auftrag gegen

Barzahlung öffentlich versteigert:

4 hölzerne und 1 eiserne Bett-

stelle mit Kösten, 1 Kommode,

1 eint. Schrank, 1 Singer-

nähmaschine, 1 Küchenschrank,

2 Stühle, 1 Schlafsofa (Leder),

1 Büschsofa, verschiedene

Galerien mit Zubehör, 1 Waich-

teffeisenerzeugung. Meist Hartholz-

möbel und noch gut erhalten.

Im Anschluß hieran, Herren-

straße 29 im Hof:

1 Kronleuchter, 1 Waschmaschine,

1 Tisch, 1 Kleiderständer,

1 Blumentisch, 1 Schaf,

1 Schulbank, 2 Galerien mit

Zug, 2 Paar neue Vorhänge,

1 Jacket und Westen, 1 Waich-

garnitur, 1 Schirmständer

und 1 Truhe.

Durlach, 31. Okt. 1917.

Saier,

Waisenratstellvertreter.

Zwei anständige Herren

können in gutem Hause Kost und

Wohnung finden

Weiberstraße 19, 4 St

Möbliertes Zimmer

sofort zu vermieten

Pfinzstraße 17, Laden.

Gut möbliertes Zimmer

mit separatem Eingang zu ver-

mieten **Hauptstraße 76 III**

Kuerstr. 5 im 4. St. 1 Zimmer

und Küche sofort zu vermieten.

A. W. Hofmann,

Karlsruhe, Kaiserstraße 69

Eine 2-Zimmerwohnung mit

Küche auf 1. Dezember oder 1. Ja-

nuar zu mieten gesucht. An-

gebote unter Nr. 632 an den Ver-

lag dieses Blattes erbeten.

Ein gut erhaltener

Kinder-Klappstuhl

ist preiswert zu verkaufen

Wilhelmstr. 5, 3 St. 1

Eine Kuhfrau

sofort gesucht

Dürbachstraße 40.

Magermilch.

Die Haushaltungen werden ersucht, die Magermilch sofort nach deren Empfang abzufuchen.

Durlach, den 2. November 1917.

Kommunalverband Durlach-Stadt.

Süddeutsche Disconto-Gesellschaft A.-G.

— Depositenkasse —

Durlach

Hauptstraße 32 (im Gebäude der Löwenapotheke.)

Fernsprecher 30. Postscheckkonto u. Reichsbankgironkonto Karlsruhe.

Hauptsitz in Mannheim, Niederlassungen in Baden-Baden, Bruchsal,

Freiburg i. B., Heidelberg, Karlsruhe, Laub i. B., Landau (Pfalz), Pirmasens,

Pforzheim, Worms, Frankfurt a. M.: E. Ladenburg, Konstanz: Macaire & Co.

Zahlstellen: Annweiler, Bergzabern, Eberbach, Edenkoben, Germersheim,

Haslach i. K., Mosbach, Müllheim i. B., Neustadt i. Schw., Schwetzingen.

Aktienkapital mit Reserven 57 Millionen Mark.

Wir pflegen wie unsere sämtlichen Niederlassungen alle in das Bankfach einschlagenden Geschäfte, wie:

Eröffnung laufender Rechnungen und provisionsfreier Scheck-

und Giroconten.

Gewährung von Bankkredit.

Ankauf von Geschäftswechseln und Schecks.

An- und Verkauf von Wertpapieren, ausländischen Banknoten,

Geldsorten und Kupons.

Controlle verlosbarer Effecten.

Annahme von Geldern zur Verzinsung mit und ohne Kündigung.

Uebnahme von Wertpapieren, Documenten, Hypotheken-

urkunden usw. zur Verwaltung (offene Depots) und Be-

sorgung aller mit der Verwaltung verbundenen Geschäfte.

Vermögensverwaltung und Interessenvertretung während

des Krieges.

Ueber alle geschäftlichen Angelegenheiten wird jedermann gegenüber

strengste Verschwiegenheit beobachtet.

Mit Rücksicht auf den starken Beamtenmangel haben wir unsere Kasse

während des Krieges nur nachmittags von 3-6 Uhr geöffnet.

Zwei Fräulein, welche in Durlach beschäftigt sind, suchen einfachen **Mittag- und Abendtisch** per sofort. Angebote unter Nr. 634 an den Verlag d. Bl. erbeten

Eine neu möblierte Wohnung, bestehend aus Wohn-, Schlafzimmer und Küche, sofort oder auf 15. November zu vermieten. Zu erfragen **Waldstraße 53, Laden.**

Kräftiger, fleißiger Schnitzjunge für leichte Nachmittags-Arbeiten gesucht.

Paul Vogel, Central-Drogerie, Hauptstraße 74.

Tüchtiges Mädchen, das gut bürgerlich kochen kann, in kleinen Haushalt für sofort oder später gesucht.

Frau G. Dwyer, Hauptstr. 70

Eine trüchtige Milchziege

ist zu verkaufen bei

Heinrich Schneider,

Bäderstraße 5, 2. Stock

Stenographiekundige

(Gabelsberg) Damen und

Herren, die bessere

Stellung

durch Erhöhung ihrer Leistungen

erstreben, finden schnellfördernde

Fortbildung; überraschende Er-

folge auch Maschinenschriften.

Rechtschreiben, Buchführung,

Schön- und Handschrift.

Früher Dürbachstr., jetzt

Gröhingerstraße 21 III.

Anmeldungen jederzeit.



Großer deutscher

Schäferhund, gelb

mit schwarzem

Rücken, Zugleder-

Halsband, Name Bernd, entlaufen.

Gegen gute Belohnung und Erjag

der Futterkosten abzugeben.

Dr. v. Nicolai,

Karlsruhe, Kaiserallee 113



Eine Kabe

in gute Hände gesucht

Turmberg,

Friedrichshöhe.

Stärkewäsche

besorgt fortwährend

Dampfwaschanstalt Schorpp, Karlsruhe.

Annahmestelle: Durlach, Hauptstrasse 15.

Geflügel-Futterkalk

steigert die Vegetätigkeit. Er-

hältlich in Pack. à 5 Pfund

Mk. 2.50 bei

Julius Schaefer

Blumendrogerie u. Photo-Haus

Durlach.

F.-C. Germania 1902 Durlach E. V.

(Sportplatz hinter dem Bahnhof.)

Sonntag, den 4. November 1917:

Verbands-Meisterschafts-Wettbewerb.

3 Uhr: V. f. B. Karlsruhe I. M. gegen Germania I. M.

1/2 Uhr: Germania II. M. gegen I. F.-C. Weingarten — V. Berghausen II. M.

Samstag abend 1/9 Uhr im Schwanen (grosses Nebenzimmer): Versammlung. Um zahlreiches Erscheinen wird gebeten.
Der Vorstand.



Den Heldentod fürs Vaterland starb ferner unser Mitarbeiter

Krankenträger

Max Josef

Inhaber des Eisernen Kreuzes 2. Klasse

Wir werden dem tapferen Gefallenen allezeit ein ehrendes Andenken bewahren.

Durlach, den 2. November 1917.

Unterberg & Helmle.



A u e.

Todes-Anzeige.

Freunden und Bekannten teilen wir die traurige Nachricht mit, daß unser lieber, braver, unvergeßlicher Sohn und Bruder

Karl Berger

Infanterie-Regiment Nr. 94, 7. Komp.

im Alter von 19 1/2 Jahren am 25. Oktober infolge Verwundung den Heldentod gestorben ist.

In tiefer Trauer:

Karl Berger, Wegger, u. Frau Pauline, geb. Rohrer, nebst Kindern Lina, Otto und Pauline.

A u e., den 2. November 1917.

Singen.
Statt jeder besonderen Anzeige.
Todes-Anzeige.



Verwandten, Freunden und Bekannten die traurige Nachricht, daß es Gott gefallen hat, unseren lieben, unvergeßlichen Vater, Großvater und Schwiegervater

Friedrich Seemann

Amtsdirektor und Gemeinderat
Veteran von 1870/71

gestern im Alter von 68 Jahren zu sich zu rufen.

Singen, den 2. November 1917.

Im Namen der trauernden Hinterbliebenen:

Philippine Schneider, geb. Seemann.

Die Beerdigung findet morgen Samstag nachmittags 3 Uhr statt.

Kehden - Theater

in Durlach
im Saal des Hof
Programms
Sonntag,
den 4. Nov. 1917

Das bestiegte Amerika.

Ringkampf - Massch
zwischen
dem Welt-Champion Johnson
(Amerika)
und dem Weltmeister Markussen
(Deutschland)
am 22. Januar 1914 in Hamburg
Originalaufnahmen in 2 Abteilungen

Der Stern

des Genies
Herlich koloriertes Filmschauspiel in 3 Akten.

Die Liebesbrücke

Lustspiel in 3 Akten.
Personen:
Rosalie Diebchen Helene Hoff
Alora, deren Tochter Rita Clermont
Ein Musiker Hans Westemeier
Wilhelm Kalte Heinrich Comer.

Paul Teddy Fridmann

in
Teddy's Hochzeitstag
Säwant.

Was als Glück der Hansfrau

Komödie in 1 Akt.

Johannisbeeren und Stachelbeeren, 2- und 3-jährig, Himbeeren, rot und gelb, verschiedene Pflanzbäume werden abgegeben bei
K. Kühner,
Schwanen, 3. Stock.

Ein Waffeleisen
zu kaufen gesucht
Werderstraße 11, 1. St.

Evangelischer Gottesdienst.
Sonntag, den 4. November 1917.
400jähr. Reformations-Jubiläum.

In Durlach:
Vorm. 9 1/2 Uhr: Hr. Stadtpf. Wolfhard.
Mitwirkung des Kirchengesangsvereins.
Nachm. 4 Uhr: Liturgischer Gottesdienst unter Mitwirkung des Kirchen- und Schülerchors: Herr Kirchenrat Meyer.

In Aue:
Morgens zwischen 7 und 9 Uhr singen evang. Schüler und Schülerinnen Reformationslieder an verschiedenen Plätzen des Orts.

Vorm. 10 1/2 Uhr: Festgottesdienst mit reichhaltiger liturgischer Ausgestaltung unter Mitwirkung des Kirchenchors: Herr Stadtvikar Bag.

Nachmittags 4 Uhr: Konfirmanden-Gottesdienst, unter Mitwirkung des Schülerchors: Herr Stadtvikar Bag.

In Wolfartsweiler:
Vorm. 9 Uhr: Festgottesdienst, unter Mitwirkung des Schülerchors: Herr Stadtvikar Bag.

In sämtlichen Gottesdiensten Kollekte für die ev. Diaspora-Gemeinden in Baden.

Evang. Vereinshaus.

Sonntag 11 Uhr: Sonntagsschule.
7 1/2 " Reformations-Jubelfeier
Montag 8 " Jungfrauenverein.
3 " Blaukreuzverein.
Dienstag 8 1/2 " Männer- u. Jünglingsg.
Freitag 8 " Kriegsbettstunde.
Samstag 8 1/2 " Sonntagsschule.

Friedenskapelle — Evg. Gemeinschaft.

Sonntag 9 1/2 Uhr: Predigt Pred. G. Stolte.
11 " Sonntagsschule.
Donnerstag 8 1/2 " Kriegsbettstunde.
Zwischenkapelle Wolfartsweiler.
Sonntag 12 1/2 Uhr: Sonntagsschule.
8 " Predigt Pred. G. Stolte.
Mittwoch 8 " Kriegsbettstunde.

Hierzu Nr. 65 des Amtlichen Bescheidungsblattes für den Amtsbezirk Durlach.

Evang. Vereinshaus, Behntstraße 4.

Sonntag, den 4. November, abends 7 1/2 Uhr:

Reformations-Jubelfeier

mit Deklamationen und Ansprache unter Mitwirkung des Jungfrauenchors. Jedermann ist freundlich eingeladen.

Bad. staatl. Beamte im Ruhestand,

hiesige und auswärtige, werden zu einer Versammlung eingeladen auf Samstag, den 3. ds. Mts., abends 8 Uhr, im Gasthaus zum Kranz

Am Interesse der Angelegenheit, sowie wegen Unterschriften zu einer Eingabe ist zahlreiches Erscheinen erwünscht.

Der Beauftragte: Richter.

Meiner werten Kundschaft zur Nachricht, daß mein

Ladengeschäft

von nächster Woche ab um 6 Uhr abends geschlossen wird.

U. Schurhammer.

Arbeiter und Arbeiterinnen,

auch jugendliche, finden sofort Beschäftigung.

G. Genschow & Co., A.-G.

Fabrik bei Wolfartsweiler.